

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 15.

Mittwoch, den 11. Juli

1888.

Verordnung, die religiöse Unterweisung an den Volksschulen betr.

Nr. 5719. Da unsere „Instruktion“ vom 9. Dezember 1864 in Folge der veränderten Schulverhältnisse theils unzureichend, theils undurchführbar geworden ist, so lassen wir die sub I folgende „Dienstweisung“ an deren Stelle treten und verpflichten anmit unsere Schulinspektoren und Pfarrgeistlichen zu deren Befolgung.

Zugleich haben wir den durch unsere Verordnung vom 20. April 1870 festgestellten „Lehrplan für den Religionsunterricht an den katholischen Volksschulen“ auf Grund der seither gemachten Erfahrungen mehrfach abgeändert und verordnen andurch, daß der sub II angeschlossene „Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen der Erzdiocese“ von nun an genau eingehalten und den Prüfungen und Prüfungsbescheiden zu Grunde gelegt werde.

Freiburg, den 5. Juli 1888.

Erzbischöfliches Ordinariat.

I.

Dienstweisung

für die Pfarrgeistlichen und die Erzbischöfl. Schulinspektoren, die religiöse Unterweisung an den Volksschulen betr.

§ 1. Zur religiösen Erziehung und Bildung, deren Leitung uns obliegt, gehört der Unterricht in dem Katechismus und der Biblischen Geschichte, die Pflege des Gebetes und des kirchlichen Gesanges, der Besuch des Gottesdienstes und die Einführung in den Kult und Geist der Kirche, überhaupt die Anleitung der Jugend zu einem sittlich-religiösen Leben.

§ 2. Bei Ertheilung des Religionsunterrichts sind die von uns eingeführten Lehrbücher zu gebrauchen.

Auch ist dabei der von uns vorgeschriebene Religionslehrplan genau einzuhalten.

Die vorgeschriebenen Religionslehrbücher sind

- 1) auf der Unterstufe (in der Regel 1., 2. und 3. Schuljahr): Kleiner Katechismus der kathol. Religion für das Erzbisthum Freiburg, Kurze Bibl. Geschichte von Dr. Knecht;
- 2) auf der Oberstufe (in der Regel 4.—8. Schuljahr): Mittl. Katech. der kathol. Religion für das Erzbisthum Freiburg, Bibl. Geschichte von Mey, Gesang- und Gebetbuch für die kathol. Jugend (Herder) oder Kleines Gebet- und Gesangbuch von Pfr. Lorenz (Badenia). [Wo das große Freiburger Gesangbuch schon in den Händen der Schüler ist, kann es weiter gebraucht werden.]

§ 3. Der Ortsgestiftliche soll in den Schulen seiner

Pfarrei den Katechismusunterricht, soweit möglich, selbst ertheilen.

Den biblischen Geschichtsunterricht soll er in der Regel dem betr. Lehrer übertragen.

In Filialschulen und vielklassigen Pfarrschulen kann der Geistliche auch den Unterricht im Kleinen Katechismus dem Lehrer überlassen.

Hat ein Geistlicher mehrere Filialschulen zu besorgen, so kann es durch die Erzbischöfl. Schulinspektion gestattet werden, daß er auch eine Katechismusstunde der Oberstufe dem Lehrer (zur Wort- und Sakerklärung und Einprägung) übertrage.

- a) Für den Katechismusunterricht sind auf der Oberstufe je zwei Stunden, auf der Unterstufe (2. und 3. Schuljahr) je eine Stunde (oder besser zwei halbe Stunden) zu verwenden.
- b) Der Bibl. Geschichte sind auf der Unterstufe je zwei Stunden, auf der Oberstufe je eine Stunde (ohne die bibl. Lesestunde) zu widmen.
- c) In gemischten Schulen, wo ein Theil der Klassenlehrer der römisch-kathol. Konfession nicht angehört, ist der Stundenplan so einzurichten, daß die kathol. Lehrer auch in den Klassen der akatholischen Lehrer Religionsunterricht ertheilen können.

§ 4. Ein Lehrer kann nur dann an der religiösen Unterweisung mitwirken, wenn ihm hierzu die kirchliche Sendung und Ermächtigung ertheilt und ihm solche nicht wieder von uns entzogen ist.

Die Erzbischöfl. Schulinspektoren sind beauftragt, diese kirchliche Ermächtigung auf Antrag des betr. Pfarramtes zu ertheilen.

- a) Allen z. B. an der Ertheilung des Religionsunterrichts mitwirkenden Lehrern wird die kirchliche Sendung, soweit sie dieselbe nicht schon erlangt haben, hiermit ertheilt.
- b. Einem neu eintretenden Lehrer und einem solchen, welcher bisher keinen Religionsunterricht ertheilt hat, kann der Pfarrgeistliche den vorläufigen Auftrag zur Ertheilung des Religionsunterrichts geben. Wenn sich derselbe bewährt hat, so wird das Pfarramt für ihn die Ausstellung einer Missionsurkunde beim Erzbischöfl. Schulinspektor beantragen.
- c. Die Formulare zu Missionsurkunden sind vom Sekretariat der Erzbischöfl. Kanzlei zu beziehen.
- d. Bezüglich der erforderlich scheinenden Wiederentziehung der Mission ist mit großer Vorsicht zu verfahren und darüber vorher an uns mit genauer Angabe der Beweggründe und Umstände zu berichten.

§ 5. Der Pfarrgeistliche (Pfarrer oder Pfarrverweser) hat den von Hilfspriestern und Lehrern ertheilten Religions- und Kirchengesangunterricht, überhaupt die religiöse Erziehung in der Schule zu leiten. Er wird deshalb jedem an der religiösen Unterweisung beteiligten Lehrer die Anleitung geben, was derselbe in der betr. Klasse durchzunehmen und wie er dabei zu verfahren hat. Auch empfiehlt es sich, daß der Geistliche von Zeit zu Zeit der Religionsstunde des Lehrers beiwohne.

- a. Der Pfarrgeistliche hat jedem beteiligten Lehrer den vorgeschriebenen Religionslehrplan und den betr. Lektionsplan für die Bibl. Geschichte einzuhändigen.
- b. Bei Besuchen in der Religionsstunde des Lehrers hüte sich der Geistliche, dem Lehrer in Gegenwart der Schüler tadelnde Bemerkungen zu machen.

§ 6. Der Pfarrgeistliche wird im Benehmen mit dem Lehrer und der Ortsschulbehörde dahin wirken, daß für jede Klasse drei Religionsstunden in den Stundenplan aufgenommen und auf die geeignetste Zeit verlegt werden.

Diesen Stundenplan hat der Geistliche einzuhalten und er darf nur in dringenden Fällen davon abweichen. Ist er verhindert, die ihn treffende Religionsstunde zu halten, so hat er davon rechtzeitig dem Lehrer Nachricht zu geben und entweder eine Stellvertretung durch denselben oder einen Stundentausch mit demselben zu verabreden.

- a. Die Schulordnung § 52 schreibt vor: „Hinsichtlich der für den Religionsunterricht zu bestimmenden Stunden hat sich der Ortschulrath mit dem Geistlichen in's Benehmen zu setzen und dessen Anträge thunlichst zu berücksichtigen.“
- b. In stark gemischten Schulen können die kathol. Schüler aus zwei oder mehr, unmittelbar aufeinander folgenden Klassen oder Schuljahren zu einer Religionsklasse kombiniert werden. Doch sollen solche kombinierten Religionsklassen in der Regel nicht mehr als 50 Schüler zählen.
- c. Wir erwarten, daß die Pfarrgeistlichen ihre Rechte als Mitglieder der Ortsschulbehörde sorgfältig wahren und dadurch ihrer seelsorgerlichen Wirksamkeit für die Schule Nachdruck geben. Insbesondere werden sie bei Aufstellung des Stundenplanes dahin wirken:
 - a) daß in demselben für thatsächlich ungemischte Schulen vom 4. Schuljahre an (außer den drei Religionsstunden) eine Lesestunde für Lesen in der Bibl. Geschichte (Bibellesen) angesetzt und hierzu auch regelmäßig verwendet werde (Verordnungsbl. des Gr. Oberschulr. 1870, Nr. 3);
 - β) daß in allen (gemischten und ungemischten Schulen) vom

4. Schuljahre an die Hälfte der für den Gesangunterricht bestimmten Zeit (also in der einfachen Volksschule eine halbe Stunde, in der erweiterten Volksschule eine ganze Stunde wöchentlich) für Kirchengesang angesetzt und benützt werde (Verordnungsbl. des Gr. Oberschulr. 1878, Nr. 2);

- γ) daß den Erstkommunikanten die nöthige Zeit zum Besuche des Kommunionunterrichts freigelassen werde. (Vergl. § 9, b.)

§ 7. Mit dem religiösen Unterrichte hat die Pfllege und Uebung des kirchlich-religiösen und sittlichen Lebens Hand in Hand zu gehen. Deshalb besuche die Schuljugend, wo möglich, täglich die heilige Messe, welche mit Rücksicht hierauf in der Regel vor Beginn der Schulzeit beendigt sein soll.

- a. Der tägliche Besuch der hl. Messe soll und kann nicht durch Schulstrafen erzwungen werden. Die Schulordnung § 54 bestimmt: „Hinsichtlich der Verpflichtung der Schüler zum Besuche des Gottesdienstes verbleibt es zunächst bei der in jeder Gemeinde seither bestandenen Uebung; jedoch sollen die Schüler nicht angehalten werden, an Werktagen mehr als zweimal in der Woche einen Schülergottesdienst zu besuchen, welcher überdies, wenn irgend thunlich, nicht in die geordnete Schulzeit fallen darf.“ Um Kollisionen zu verhüten, dringe der Geistliche darauf, daß die Ortsschulbehörde die Zeit festsetze, wann die Schule im Sommer und wann sie im Winterhalbjahre beginnen soll, und daß diese Bestimmung in das Protokollbuch eingetragen werde.
- b. An sog. Hirten Schulen ist darauf hinzuwirken, daß die oberen Schuljahre im Sommersemester wenigstens einmal wöchentlich am Vormittage unterrichtet werden und vorher der hl. Messe beiwohnen. Nach dem Protokoll der Konferenz des Gr. Oberschulrathes mit den Kreisschulrathen vom 20. Dez. 1887 werden letztere eine solche Einrichtung des Stundenplanes befördern.
- c. Hinsichtlich der Beaufsichtigung der Schüler beim Gottesdienste bestimmt die Schulordnung am Schlusse des § 54: „So oft die Schüler zum Besuche des Gottesdienstes verbunden sind, sind die Lehrer verpflichtet, dabei Aufsicht über dieselben zu führen.“ Der Groß. Oberschulrath hat bei den Konferenzen mit den Kreisschulrathen und den kirchlichen Kommissären ausdrücklich erklärt, „daß die Aufsichtsführung über die Schuljugend in den schulordnungsmäßigen Gottesdiensten eine Amtspflicht der Lehrer sei“, und „daß auch der Lehrer des Filials verpflichtet sei, seine Schulkinder während des Gottesdienstes im Pfarrorte zu beaufsichtigen“. Sind mehrere Lehrer in einer Gemeinde, so haben sie in Beaufsichtigung der Schüler beim Gottesdienste regelmäßig abzuwechseln.
- d) Um die Kinder zu einer lebendigen Theilnahme am Gottesdienste zu befähigen, soll der Geistliche sie über das hl. Messopfer belehren und sie in den Gebrauch des Gebet- und Gesangbuches einführen. Auch sollen den Kindern bestimmte Plätze in der Kirche angewiesen werden, und ist mit ihnen die Kniebeugung vor dem Allerheiligsten gut einzüben.

§ 8. Der Pfarrgeistliche wird die Kinder vom 4. Schuljahre an jährlich wenigstens drei bis vier Mal wohlvorbereitet zum hl. Bußsakramente führen.

- a) Vielfach kommt es vor, daß schwach begabte oder träge Schüler bis zum 12. oder 13. Jahre auf der Unterstufe zurückgehalten werden, wo sie keinen Beichtunterricht erhalten, weil dieser in der Regel erst mit dem Eintritt in's 4. Schuljahr beginnt. Da aber diesen Schülern der Empfang

des heil. Bußsakramentes sehr nothwendig ist, so hat der Geistliche dieselben entweder in Extrastunden vorzubereiten, oder zum Beichtunterrichte des 4. Schuljahres beizuziehen, oder bei der Ortsschulbehörde (vgl. § 21 des Allgem. Lehrplans f. d. Volkssch.) dahin zu wirken, daß dieselben im Interesse der religiösen Bildung auf die Oberstufe (4. Schuljahr) promovirt werden.

- b) An erweiterten Schulen müssen gemäß der Anordnung des Groß. Oberschulrathes vom 16. Dez. 1881, Nr. 16,283, auf jeweiliges Ansuchen des Geistlichen vier Nachmittage im Jahre freigegeben werden behufs Vornahme der Kinderbeichte.

§ 9. Der Empfang der ersten heiligen Kommunion ist von der Schulentlassung nicht abhängig. Brave und wohlunterrichtete Kinder können nach vollendetem 11. Jahre zur hl. Kommunion zugelassen werden. In der Regel sollen die Kinder in dem ihrer Entlassung aus der Schule vorhergehenden Jahre zur ersten hl. Kommunion geführt und von da an zum öfteren Empfange des heiligsten Sakramentes veranlaßt werden. Bis zum Schulentlassungsalter dürfen nur solche Kinder zurückgestellt werden, welche im Unterrichte das 6. Schuljahr noch nicht erreicht haben.

- a) Auf den Erstkommunionunterricht sollen mindestens 36 bis 40 besondere Stunden verwendet werden, und da die asketische Vorbereitung längere Zeit und Uebung erfordert, so soll derselbe, je nachdem Ostern früher oder später fällt, mit Advent oder mit Neujahr begonnen werden.

- b) Ist es nothwendig, daß Kinder aus Filialorten oder Diasporagemeinden zeitweise von dem Unterrichte eines halben Tages (z. B. vom Industrieunterrichte) dispensirt werden, damit sie dem gemeinschaftlichen Religionsunterrichte im Pfarrorte (z. B. dem Beicht- oder dem Erstkommunionunterrichte) beiwohnen können, so hat sich der Pfarrgeistliche dieserhalb an den hierfür zuständigen Groß. Kreis Schulrath zu wenden (Protokoll der Konferenz des Gr. Oberschulr. vom 15. Dez. 1885).

§ 10. Der Geistliche wird darüber wachen, daß die Religionsstunde regelmäßig mit einem Gebete oder einem kirchlichen Liede begonnen und geschlossen wird.

- a) Ueber die Pflege des kirchlichen Gesanges vgl. § 6 sub c. Das dort Gesagte gilt auch für jene Orte, wo ein besonderer Kirchenchor vorhanden ist und die Schulkinder beim Gesange in der Kirche nicht mitwirken.

- b) Auch in Filialorten, welche keinen besonderen Gottesdienst haben, ist der kirchlich-religiöse Gesang zu pflegen, denn derselbe ist ein wichtiges Mittel zur Belebung des religiösen Sinnes und zur Vereblung des Gemüthes. Ebendeshalb müssen auch die Filialschüler in den Besitz des Gebet- und Gesangbuches gesetzt werden.

Anmerkung. Es bleibt dem Geistlichen unbenommen, von Zeit zu Zeit die Rubriken „Religion“ und „Gesang“ im Arbeitsbuche des Lehrers einzusehen. Das gleiche Recht haben die Erz. Schulinspektoren bei Abnahme der Religionsprüfungen. (Protokoll der Konferenz des Gr. Oberschulraths zc. vom 20. Dez. 1887.)

§ 11. In Handhabung der Schulzucht wird sich der Geistliche genau an die bezüglichlichen Vorschriften der Schulordnung (§ 44 ff.) halten und nur in jenen Fällen, wo andere Besserungsmittel sich als unwirksam erwiesen haben, körperliche Züchtigung innerhalb der Grenzen der Schulordnung (§ 47) anwenden. Bei schwereren Vergehen eines Schülers wird er sich mit der Ortsschulbehörde

(bzw. mit dem Rektor, wenn ein solcher der Schule vorsteht) benehmen.

In der Konferenz vom 15. Dez. 1885 hat der Groß. Oberschulrath die Anfrage, „ob der Geistliche, welcher aus Veranlassung des Religionsunterrichts ein Schulkind nachsichtigen lassen wolle, dieses dem Lehrer in seinen Unterricht bzw. zur Beaufsichtigung überweisen könne“ — bejaht für den Fall, daß der Lehrer hierwegen nicht länger in der Schule bleiben müsse (wenn er also entweder noch Unterricht zu ertheilen, oder eigene Sträflinge zu überwachen hat, oder wenn ein straffälliges Kind der Morgenschule in die Nachmittagschule, oder ein Nachmittagschüler in die Morgenschule kommen soll). Wenn das Kind oder dessen Eltern gegen den Lehrer Einwand oder Widerstand erheben würden, so sei dieser zu weiteren Maßnahmen berechtigt. Dagegen sei der Lehrer nicht verpflichtet, in solchen Fällen das Kind am Schlusse abzuhören.

§ 12. Der Pfarrgeistliche wird das sittlich-religiöse Leben der Schüler in und außer der Schule väterlich überwachen, auf die Lehr- und Lesebücher, sowie auf die Schülerbibliothek ein wachames Auge haben und wahrgenommene Uebelstände im Benehmen mit den Eltern und dem Lehrer bzw. der Ortsschulbehörde zu beseitigen suchen.

Sollte hierdurch einem Mißstande nicht abgeholfen werden, oder der Gegenstand ein besonders wichtiger sein, so wird er darüber dem Erz. Schulinspektor Bericht erstatten.

Wie es unser Wille ist, daß die Geistlichen die ihnen belassenen Rechte auf die Schule gewissenhaft wahren, und demgemäß in die Ortsschulbehörde eintreten, so erwarten wir auch, daß dieselben ihre Pflichten gegen die Schule getreu erfüllen. Namentlich empfehlen wir,

- a) daß sie jeweils der Schulprüfung durch den Gr. Kreis Schulrath beiwohnen, nicht nur, um ihr Interesse an der Schule zu bethätigen, sondern auch, um bei der Schlußkonferenz ihre etwaigen Beschwerden über Mängel und Verstöße gegen die Schulordnung und die sittlich-religiöse Haltung der Schule geltend zu machen (z. B. wenn die Aufsicht beim Gottesdienste von Seiten der Lehrer nicht geführt, wenn der Pfarrgeistliche zu den Sitzungen der Ortsschulbehörde nicht eingeladen wird, oder wenn letztere auf eine unpassende Zeit anberaumt werden, wenn ihm die Ferien nicht rechtzeitig angezeigt werden u. dgl.)

- b) daß sie solche Mißstände, welche unter dem Jahre vorkommen und baldige Abhilfe erfordern, soweit sie nicht durch Benehmen mit dem Lehrer oder der Ortsschulbehörde beseitigt werden, dem Gr. Kreis Schulrath (durch den Erz. Schulinspektor) zur Anzeige bringen werden. Es wäre nicht angezeigt, wenn in solchen Fällen Zeitungspublicationen anstatt und vor dienstlichem Einschreiten erfolgten;
- c. daß sie allen seelsorgerlichen Einfluß aufbieten, um der Ungebundenheit der Jugend (besonders auch dem Wirthshausbesuche und der Nachtschwärmerei der Fortbildungsschüler) zu wehren und den Eltern ihre Erziehungspflichten einzuschärfen. Vergl. die Bekanntmachung des Gr. Oberschulr. v. 16. Nov. 1876 (Verordnungsbl. Nr. 15), wodurch den Ortsschulbehörden die strenge Anwendung der gesetzlich zulässigen Strafen anempfohlen wird, sobald die Fortbildungsschüler sich den Besuch von Wirthshäusern und Tanzböden und dergleichen grobe Ungehörigkeiten erlauben.

§ 13. Mit dem Lehrer wird der Geistliche sich in gutem Einvernehmen zu halten suchen und denselben als

Mitarbeiter an dem heiligen Werke der Erziehung und Bildung der Jugend betrachten und behandeln.

§ 14. Alljährlich findet gegen Ende des Schuljahres eine Religionsprüfung aller Klassen statt und zwar im einen Jahre durch den Erzb. Schulinspektor, im andern Jahre durch den Pfarrer (oder Pfarrverweiser).

Beide Prüfungen sind am vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden, und sind dazu die Mitglieder der Stiftungskommission und der Ortsschulbehörde sowie die Eltern einzuladen.

Ueber den Tag und die Stunde der pfarramtlichen Religionsprüfung wird sich der Pfarrgeistliche vor der Verkündigung mit der Ortsschulbehörde verständigen.

In kleineren Schulen kann die pfarramtliche Religionsprüfung auch mit der Schlußprüfung (§ 56 der Schulordnung) verbunden werden, wenn die Ortsschulbehörde den Geistlichen mit der Abnahme dieser Prüfung beauftragt und wenn dabei für die Prüfung aus der Religionslehre im Durchschnitt eine halbe Stunde in jeder Klasse zur Verfügung gestellt wird.

- a) In der Regel sind die Religionsprüfungen im Schullokale abzuhalten.
- b) Die am Religionsunterrichte beteiligten Lehrer sind verpflichtet, bei den Religionsprüfungen (auch den pfarramtlichen) zu erscheinen und aus ihrem Pensum zu prüfen (Protokoll der Konferenz des Gr. Oberschulrathes v. vom 15. Dez. 1885 sub 5). Sollte ein Lehrer sich weigern, diese Pflicht zu erfüllen, so wäre dies alsbald durch den Erzb. Schulinspektor dem Gr. Kreis Schulrathe anzuzeigen.

§ 15. Der alljährlich zu erstattende pfarramtliche Religionsprüfungs-Bericht ist in dem Jahre, in welchem der Erzbischöfl. Schulinspektor die Prüfung abzunehmen hat, 6 Wochen vor Schluß des Schuljahres, in dem andern Jahre sogleich nach Abhaltung der pfarramtlichen Religionsprüfung an den Erzb. Schulinspektor einzusenden.

- a) Diesem Berichte sind beizulegen:
 - eine Abschrift des Stundenplanes (§ 53 der Schulordnung),
 - ein von jedem Religionslehrer gefertigter Nachweis dessen, was in jeder Klasse durchgenommen worden ist, und ein Verzeichniß der Erstkommunikanten mit Noten über Befähigung, Fleiß und Betragen.
- b) Der pfarramtliche Prüfungsbericht ist genau nach dem von uns genehmigten Formulare der „Badenia“ zu erstatten; die Tabellen dieses Formulars sind (auf Grund der Schülerliste, deren Einsicht dem Geistlichen zusteht) pünktlich auszufüllen und die Fragen gewissenhaft zu beantworten — und zwar vom Pfarrgeistlichen allein (nicht vom Lehrer). Die Zahl der protest., altkathol. und israel. Schüler kann summarisch, jene der kathol. Schüler muß nach Klassen angegeben werden.

Auch ist es wichtig, daß in der Tabelle auf der ersten Seite die Klassenlehrer nach Konfession und Charakter (ob Hauptlehrer oder Unterlehrer oder Schulverwalter) verzeichnet werden. In der Tabelle auf der zweiten Seite kann mit einer Zeile für jeden Religionslehrer gesagt werden, in welchen Klassen und Gegenständen und in wie vielen Stunden derselbe unterrichtet hat.

Sind einer Pfarrei Katholiken der Diaspora zur Pastoration zugewiesen, so muß im pfarramtlichen Prüfungsberichte angegeben werden, wie viele schulpflichtige kathol. Kinder in jeder der betr. Diasporagemeinden sind, und wie für die religiöse Unterweisung derselben gesorgt ist. (Auf solche Diasporagemeinden findet der § 27 a des Schulgesetzes Anwendung, wonach „für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des einen eigenen Lehrers entbehrenden Befehmes jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden muß, sofern dadurch der übrige Unterricht nicht gestört wird“.)

Dasselbe hat bezüglich der in einer Pfarrei bestehenden Privatschulen zu geschehen.

Ungenau oder unvollständige Prüfungsberichte sollen vom Erzb. Schulinspektor zur Ergänzung zurückgegeben und es sollen uns nur solche Berichte vorgelegt werden, aus denen ein getreues und vollständiges Bild von den Verhältnissen der betr. Schulen gewonnen werden kann.

- c) In dem alle zwei Jahre zu erstattenden Beiberichte über den Erfind der pfarramtlichen Religionsprüfung wird sich der Pfarrgeistliche besonders über das Lehrverfahren und die Erfolge seiner Mitarbeiter an der religiösen Unterweisung verbreiten.

§ 16. Behufs der Ueberwachung und Leitung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen werden die Landkapitel in zwei oder mehrere Inspektionsbezirke (in der Regel in Anlehnung an die historische Abgrenzung der Regiunkeln) abgetheilt. Kleinere Kapitel bilden einen einzigen Inspektionsbezirk.

Für jeden Inspektionsbezirk wird von uns ein Erzb. Schulinspektor ernannt.

- a. Jede Ernennung eines Schulinspektors wird von uns dem Großh. Oberschulrathe mitgetheilt, welcher davon die untergebenen Schulbehörden und Lehrer in Kenntniß setzt.
- b. In Fällen gegenseitiger Aushilfe (wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung) soll der Auftrag gebende Inspektor dem Großh. Kreis Schulrathe den für ihn eintretenden Schulinspektor bezeichnen. Der letztere soll die Akten über die von ihm als Stellvertreter abgehaltenen Prüfungen dem ersteren zur Vorlage an uns zustellen.

§ 17. Der Erzbischöfl. Schulinspektor hat in unserem Auftrage die sittlich-religiöse Unterweisung und Erziehung in den Schulen seines Bezirkes zu überwachen und zu leiten und namentlich dafür zu sorgen, daß die Geistlichen und die Lehrer in dieser Hinsicht ihre Pflicht erfüllen, den Religionsunterricht regelmäßig ertheilen und unsere diesbezüglichen Anordnungen befolgen.

Er vermittelt auch solche Anzeigen, Beschwerden oder Berichte, welche die Geistlichen als Religionslehrer und ohne Mitwirkung der Ortsschulbehörde an die Großh. Kreis Schulvisitation oder an den Großh. Oberschulrath gelangen lassen wollen.

§ 18. Der Erzb. Schulinspektor wird sich von Zeit zu Zeit (nicht bloß bei der Prüfung) über das Wirken der Geistlichen und der Lehrer erkundigen.

Wahrgenommene Uebelstände oder Ungehörigkeiten wird er mit dem Ortsgeistlichen besprechen und diesem die geeigneten Weisungen zur Abhilfe mittheilen. Ueber Vorkommnisse ersterer Art wird er — je nach der Natur des

Gegenstandes — entweder an die Großh. Kreis Schulvisitatur oder an uns Bericht erstatten.

Der erz. Schulinspektor hat keine Disziplinargewalt gegenüber den Lehrern und Ortsschulbehörden; deshalb kann er diesen nicht direkt, sondern nur durch die Großh. Kreis Schulvisitatur Verfügungen zukommen lassen (Vgl. Schulgesetz § 27 Abs. 4 und 5).

§ 19. Alle zwei Jahre wird der Erz. Schulinspektor in den Schulen seines Bezirkes eine Religionsprüfung in der Art vornehmen, daß im einen Jahre die eine Hälfte, im andern Jahre die andere Hälfte der Schulen an die Reihe kommt.

Wenn besondere Umstände es erheischen, so wird er mit unserer Zustimmung oder auf unsere Anordnung auch vor Umfluß von zwei Jahren eine (außerordentliche) Prüfung vornehmen.

Zu der vom erz. Schulinspektor abzunehmenden Prüfung hat der Pfarrgeistliche jeweils die benachbarten Amtsbrüder einzuladen, und wir wünschen dringend, daß letztere dieser Einladung Folge leisten.

§ 20. Er wird jeweils die Reihenfolge (Tag und Stunde) der von ihm abzuhaltenden Religionsprüfungen rechtzeitig dem betr. Großh. Kreis Schulrathe mit dem Ersuchen zur Kenntniß bringen, davon den betr. Ortsschulbehörden Nachricht geben zu wollen.

Zugleich wird er die Prüfungen 8 Tage vorher den betr. Pfarrämtern unter Angabe der Zeit und des Lokals der Prüfung anmelden.

§ 21. Der vormittägigen Prüfung soll, wo möglich, die Feier des hl. Messopfers vorhergehen, wobei die Kinder mit Orgelbegleitung zu singen haben.

Ueberhaupt soll jede Religionsprüfung mit einem kirchlichen Gebete oder einem kirchlichen Liede begonnen und geschlossen werden.

§ 22. Der Erz. Schulinspektor nimmt die Prüfung der einzelnen Klassen in der Art vor, daß er zunächst den Geistlichen bzw. den Lehrer prüfen läßt, aber regelmäßig (auf Grund des vorgeschriebenen Religionslehrplanes und des Nachweises darüber, was gelehrt worden ist) selbst diejenigen Theile des Pensums (d. i. die Nummern der Bibl. Gesch. und die Abschnitte des Katechismus) angibt, welche vorgeführt werden sollen. Er wird aber auch selbst Fragen stellen, theils über das Vorgeführte, theils aus anderen Theilen des Pensums, um sich ein sicheres Urtheil über den Stand der Schule zu bilden. Er wird dabei sein Augenmerk besonders darauf richten, ob das im Lehrplan vorgesteckte Ziel erreicht und welches Unterrichtsverfahren eingehalten worden ist, ob die Schüler zu einem genügenden Verständnisse des Erlernten angeleitet und ob Herz und Wille entsprechend gebildet worden sind.

a. Da der erz. Schulinspektor nur alle zwei Jahre in derselben Schule prüft, so ist er berechtigt und verpflichtet, in den Klassen, welche nach Turnusjahren unterrichtet werden, nicht bloß aus dem Pensum des laufenden Schuljahres, sondern auch aus jenem des vorhergegangenen Schuljahres zu prüfen, doch wird er bezüglich des letzteren geringere Anforderungen stellen, als hinsichtlich des ersteren.

b. Einiges wird er eingehend erklären bz. auslegen lassen, um die Methode des Lehrenden beurtheilen zu können, mehreres wird er nur aussagen lassen, um sich zu überzeugen, daß es gelehrt und gelernt worden ist. Auf die Konzentration des relig. Unterrichts, besonders auf die Verbindung des Katechismus und der Bibl. Geschichte wird er großes Gewicht legen. Die Erstkommunikanten wird er einer besonderen Prüfung unterziehen.

c. Er wird auch darauf sehen, daß im Aufrufen abgewechselt wird und nicht vorwiegend nur die besten Schüler gefragt werden. Endlich wird er aus der in der Schule aufliegenden Schülerliste die schwächsten Schüler erheben und an diese die geeigneten Fragen stellen, um zu erkennen, ob dieselben wenigstens das Nothwendigste wissen.

§ 23. Der Erz. Schulinspektor wird sich über das Benehmen der Kinder in und außer der Schule und überhaupt über deren sittlich-religiöse Haltung, sowie darüber verlässigen, ob sie zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und Empfange der hl. Sakramente, überhaupt zu einem christlich-frommen Leben angehalten und erzogen werden.

§ 24. Den vorgeschriebenen Gebeten und deren Erklärung und dem kirchlichen Gesange wird er besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Aus dem im Schullofale angeschlagenen (bz. gemäß § 15a abschriftlich mitgetheilten) Stundenplane wird er sich überzeugen, ob für jede Klasse drei Religionsstunden angesetzt sind und ob in thatsächlich ungemischten Schulen 1 Lese- und 1 Bibellese- und an allen Volksschulen $\frac{1}{2}$ Gesangsstunde für Einübung kirchlicher Lieder bestimmt ist.

§ 25. Am Schlusse der Prüfung, wenn die Kinder nach einer kleinen Ansprache entlassen sind, wird der Erz. Schulinspektor etwaige Wünsche und Beschwerden in Bezug auf die religiöse Unterweisung entgegennehmen und, soweit es ihm zusteht, zu erledigen suchen. Etwaige Mißhelligkeiten wird er zu schlichten bemüht sein. Ueber Gegenstände, deren Erledigung ihm nicht zusteht, wird er ein Protokoll aufnehmen und dieses uns vorlegen.

Es empfiehlt sich, daß nach Umständen am Schlusse der Prüfung den Katecheten und Lehrern mündlich ein provisorischer Bescheid ertheilt und geeignete Bemerkungen gemacht und im unmittelbaren Anschluß an den Befund der Prüfung erläutert werden.

§ 26. Ueber das Ergebnis der Prüfung wird der Erz. Schulinspektor binnen drei Wochen schriftlichen Bescheid an das Pfarramt ergehen lassen. Dieser Bescheid soll sich nach Befund über die katechetische Wirksamkeit des Geistlichen und des Lehrers erstrecken, und die Eröffnung desselben ist nur vom (bzw. von den) Geistlichen durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Der den (die) Lehrer betreffende Theil des Bescheids ist in besonderer Ausfertigung dem betr. Großh. Kreis Schulrathe mit der Bitte mitzutheilen, diesen Bescheid dem Lehrer zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnen und diesen anweisen zu wollen, daß er denselben unterzeichne und (durch die Ortsschulbehörde) unmittelbar an den Erz. Schulinspektor zurücksende (Protokoll der Konferenz des Gr. Oberschulr. v. 20. Dez. 1887).

- a. Der Pfarrgeistliche hat von dem Bescheide Abschrift zu den Pfarrakten zu nehmen und dieselbe bei der nächsten Prüfung dem erz. Schulinspektor vorzulegen.
 - b. Die Leistungen in den einzelnen Klassen sollen durch eine Note für jedes Fach ausgedrückt werden, und hiefür kann ein gedrucktes Formular benützt werden. Doch darf sich der Bescheid mit dieser Notengebung nicht begnügen, sondern er soll sich eingehend über die Befolgung des Lehr- und Lektionsplanes, die Methode, die Erreichung des Lehrzieles, den Lehrton, die Einprägung und den Vortrag der Gebete u. auszusprechen und eventuell Anerkennungen, Rathschläge und Weisungen daran anschließen.
 - c. Wo das Lehrziel nicht erreicht worden ist, kann die Note „gut“ in der Regel nicht gegeben werden.
Wenn ein Lehrer sich an der relig. Unterweisung seiner Schüler nicht betheiligt hat, so soll dies im Bescheidsauszuge ausdrücklich bemerkt werden („Hauptl. N. N. hat sich am Religionsunterrichte nicht betheiligt“).
 - d. Es ist durchaus unziemlich und kann nicht geduldet werden, daß ein Geistlicher oder ein Lehrer auf dem Bescheide des Schulinspektors Bemerkungen oder Zeichen anbringt. Wenn solches doch geschehen sollte, so wäre der betr. Geistliche bei uns, der betr. Lehrer bei der Gr. Kreis Schulvisitation zur Anzeige zu bringen.
 - e. Wenn ein Lehrer sich weigern wollte, den ihm auf dem geordneten Wege (d. i. durch die Kreis Schulvisitation) zugekommenen Bescheid zu unterzeichnen, so wäre hiervon dem Gr. Kreis Schulrath beschwerend Nachricht zu geben, eventuell besondere Vorlage an uns zu machen.
- Anmerkung. Die Noten der Lehrer über ihre Leistungen im Religionsunterrichte werden ihren Zeugnissen bei Bewerbungsgesuchen beigelegt (Protokoll über die Konferenz des Gr. Ober Schulraths mit den Kreis Schulrathen und den kirchl. Kommissären v. 22. Nov. 1881 sub 4).

27. Den Bericht über die pfarramtliche Prüfung (§ 15) wird der Erz. Schulinspektor ebenfalls binnen drei Wochen verbescheiden. Von diesem Bescheide, welcher in der Regel kurz gefaßt werden kann, ist Abschrift zu den Pfarrakten zu nehmen und derselbe sodann, mit der Unterschrift des (der) Geistlichen (nicht des Lehrers!) versehen, an den Schulinspektor zurückzusenden.

§ 28. Längstens im Monat Juli übersendet der Schulinspektor die pfarramtlichen Religionsprüfungsberichte nebst Beilagen und die von ihm ertheilten Bescheide sammt den durch die Kreis Schulvisitation eröffneten Bescheidsauszügen an diesseitige Stelle.

§ 29. Mit Vorlage dieser Prüfungsakten erstattet der Schulinspektor an uns einen ausführlichen Jahresbericht über den Stand der religiösen Bildung in den einzelnen Schulen seines Bezirkes. Auf die eingehende Abfassung dieses Jahresberichtes müssen wir das größte Gewicht legen, weil wir denselben bei unseren Akten behalten, während die anderen Prüfungsvorlagen an die Schulinspektoren zurückgesandt werden. Derselbe soll deshalb so abgefaßt sein, daß die Kirchenbehörde in demselben jederzeit Aufschluß über den Stand der religiösen Unterweisung an dieser oder jener Schule, sowie über das katechetische Wirken der einzelnen Geistlichen und Lehrer finden kann.

Der Jahresbericht zerfällt in zwei Theile. Im ersten Theile werden diejenigen Schulen besprochen, in welchen

der Schulinspektor selbst geprüft hat, im zweiten Theile jene, in welchen die pfarramtl. Prüfung stattgefunden hat.

Bei jeder Schule ist anzugeben: die Zahl der Klassen, die Zahl der katholischen, sowie der protestantischen, altkatholischen und israelitischen Kinder und Lehrer, ferner Name, Eigenschaft und sittlich-religiöses Verhalten und Wirken der katholischen Geistlichen und Lehrer, in welchen Klassen, in wie vielen Stunden und mit welchem Erfolge jeder Geistliche und Lehrer Religionsunterricht ertheilt hat, wie oft und von welchem Alter an die Schüler die hl. Sakramente empfangen haben, welche besonderen Verhältnisse etwa hemmend oder fördernd auf die religiöse Erziehung einwirken.

a. Hinsichtlich der Personalien kann ein künftiger Jahresbericht auf den ausführlichen Bericht des vorausgegangenen Jahres verweisen, wenn und soweit inzwischen ein Personalwechsel nicht stattgefunden hat.

b. Von den Angaben des pfarramtlichen Religionsprüfungsberichts in Betreff der relig. Unterweisung der katholischen Kinder der Diaspora und der Privatschulen wird der erz. Schulinspektor in seinem Jahresberichte gleichfalls Notiz nehmen.

§ 30. Die Visitation derjenigen Schule, in welcher unser Schulinspektor die religiöse Unterweisung selbst besorgt, geschieht durch einen benachbarten, von uns bezeichneten Schulinspektor. Eine gegenseitige Inspektion ist unzulässig.

II.

Lehrplan

für den kathol. Religionsunterricht an den Volksschulen der Erzdiocese Freiburg.

Durch Aufstellung des folgenden Religionslehrplanes beabsichtigen wir, die Aufgabe der den Religionsunterricht ertheilenden Geistlichen und Lehrer, sowie der Erz. bischöfl. Schulinspektoren zu erleichtern und die nothwendige Einheit, soweit möglich, herzustellen. Und da dieser Lehrplan in allen Schulen eingehalten und das in demselben gestellte Ziel überall erreicht werden soll, so stecken wir nicht die äußerste Grenze des Erreichbaren ab, sondern wir stellen ein Lehrziel auf, das selbst bei minder günstigen Verhältnissen erreicht werden kann.

Zu diesem Zwecke nehmen wir die Schule mit nur einem Lehrer zur Grundlage des folgenden Lehrplanes. Eine solche Schule wird nach § 3 der Verordnung des Gr. Ministeriums d. J. v. 24. April 1869 in zwei Klassen eingetheilt, deren erste in der Regel die Kinder des 1., 2. und 3. Schuljahrs, deren zweite die Kinder des 4.—8. Schuljahrs umfaßt.

Bei dieser und jeder andern Klasseneintheilung sind folgende

I. Allgemeine Grundsätze

maßgebend.

1) Keine Abtheilung der Schüler darf während des Unterrichts unbeschäftigt und unbetheiligt bleiben. Es müssen darum alle Schüler einer Klasse gleichzeitig in demselben Gegenstande unterrichtet werden, und dieser Unterricht muß sich nach dem Princip der concentrischen Kreise mit den Schuljahren erweitern.

2) Alle Schüler, welche gleichzeitig unterrichtet werden, müssen denselben Katechismus und dieselbe biblische Geschichte benutzen. Der Gebrauch von zweierlei Lehrbüchern in derselben Klasse ist unzweckmäßig und darum unzulässig.

3) Die verschiedenen Fächer des Religionsunterrichtes (biblische Geschichte, Katechismus, Gesangbuch, Cultus) sind auf jeder Stufe des Unterrichts in möglichst enge Verbindung zu bringen, indem bei dem Unterrichte in einem Fache stets auf die einschlagende Partie der andern Fächer hingewiesen wird und so die einzelnen Wahrheiten möglichst anschaulich und verständlich gemacht werden. Selbst da, wo für die biblische Geschichte und für den Katechismus besondere Stunden für eine Klasse festgesetzt sind und der Unterricht in der ersteren von dem Lehrer, der Katechismusunterricht von dem Geistlichen ertheilt wird, soll nur eine Theilung der Arbeit, nicht aber eine Trennung und Auseinanderreißung der innerlich verwandten Gegenstände statthaben, vielmehr ist bei dem Unterrichte im Katechismus stets auf die entsprechende Geschichte, welche die gerade behandelte Wahrheit illustriert, und umgekehrt, hinzuweisen.

4) Nach je 4 Wochen, bz. nach Durchnahme eines größeren Abschnittes, ist das Durchgegangene zu wiederholen.

II.

Lehrplan für die zweiklassige Schule.

A. Die erste Klasse (1., 2. und 3. Schuljahr).

5) Die biblische Geschichte bildet hier die Grundlage des Religionsunterrichtes. Aus derselben werden diejenigen Geschichten gelehrt, welche geeignet sind, den Kindern ein elementares Bild von dem Verhältnisse des Menschen zu Gott und von dem Erlösungswerke zu geben, und so den folgenden Unterricht vorzubereiten.

Es kommen deßhalb zur Behandlung die biblischen Erzählungen: Erschaffung der Welt, der Engel, des Menschen, Paradies, Sündenfall, Strafe desselben, Verheißung des Erlösers, Cain und Abel, Noe und die Sündfluth, Abrahams Berufung, Isaaks Opferung, Geschichte Josephs, Moses Geburt, Gesetzgebung auf Sinai — Verkündigung an Zacharias, an Maria, Mariä Heimsuchung, Geburt Jesu, die Hirten bei der Krippe, Darstellung Jesu, die drei Weisen, Flucht nach Aegypten, der 12jährige Jesus im Tempel, Taufe Jesu, Jesus als Lehrer, (Gebot der Liebe), als Wunderthäter, (Hochzeit zu Kana, Auferweckung des Jünglings von Naim, Stillung des

Seesturmes), und als Kinderfreund, Einsetzung des hl. Sakraments, Leiden, Tod, Grablegung, Auferstehung und Himmelfahrt Jesu, Ausgießung des heiligen Geistes.

Die Verteilung dieses Lehrstoffes ist in der Weise an's Kirchenjahr anzuschließen, daß von Ostern an die Geschichten aus dem alten, von Advent an diejenigen aus dem neuen Testamente durchgenommen werden.

6) Den Kindern des ersten Schuljahrs werden die Hauptpunkte in einfachen, kurzen Sätzen frei vorerzählt und durch Nachsprechen (einzelner und im Chor), sowie durch Fragen, durch Vorzeigen und Erklären von Bildern und durch Aufmerksamkeit auf den Unterricht des 2. und 3. Schuljahrs eingepägt.

Ueberdies wird das Kreuzzeichen, das Händefalten, das Vater unser und Ave Maria und das Gebet zum hl. Schutzengel gelernt und bei Gelegenheit, soweit es hier möglich ist, erklärt.

Dazu kommen einige leichtverständliche Denksprüche, besonders über die Allmacht, Allgegenwart, Allwissenheit, Güte, Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes.

7) Den Kindern des zweiten Schuljahrs werden dieselben Geschichten erweitert vorerzählt und jede Geschichte wird durch geschickte, der kindlichen Fassungskraft angemessene Fragen zu einem kleinen Ganzen zusammengefügt. Aus diesen kurzen Geschichtchen werden die Grundlehren des Glaubens und der Moral entwickelt, in den Sätzen des apostolischen Glaubensbekenntnisses und der 10 Gebote, sowie in leichten Fragen des Kl. Katechismus und in Denksprüchen zusammengefaßt und den Kindern an's Herz gelegt. Die Kinder des ersten Schuljahrs werden durch gelegentliche Fragen mitbetheiligt.

Zu den im ersten Schuljahr erlernten Gebeten, welche hier schon ausführlicher erklärt werden können, kommen das Morgen-, Abend- und Tischgebet, der Engel des Herrn, das apostolische Glaubensbekenntniß, die 10 Gebote und die Geheimnisse des Rosenkranzes. Gelegentliche Erklärung. Einige weitere Denksprüche.

8) Im dritten Schuljahre werden dieselben Geschichten, nachdem sie vorerzählt sind, in der „Kurzen biblischen Geschichte“ von Dr. Knecht (Freiburg bei Herder) von den Schülern gelesen, gut memorirt und erzählt. Die Kinder des 2. und 1. Schuljahrs werden durch gelegentliche Fragen mitbetheiligt.

Aus diesen Geschichten werden (wo möglich von den Kindern selbst, welche durch Fragen dazu angeregt werden) Lehrsätze abgeleitet, nach der Fassung des Kl. Diöcesankatechismus formulirt und von den Kindern in diesem Katechismus auswendig gelernt. Es kommen hier vorzugsweise die Fragen der Einleitung und des 1. Hauptstückes in Betracht, welche mit Auslassung der Fragen 98, 100, 105—107, 110—113, 115—118 gut einzuprägen sind. Aus dem 2. Hauptstücke erklären wir nur die Fragen 1, 2, 3, 7, 12, 17, 19, 24, 26, 27, 29, 31—36, 39, 40, 42—44, 50, (in der neuen Ausgabe Fragen

119, 121, 125, 130, 135, 137, 142, 144, 145, 147, 149—153, 157, 158, 160—163, 168), aus dem 3. Hauptstücke die Fragen 1—5, 7, 9, 10, 13, 20, 23, 24, 43 (bzw. 169—173, 174, 176, 180, 187, 190, 191, 210) für obligatorisch.

Zu den Gebeten des 1. und 2. Schuljahrs, welche wiederholt gelernt und erklärt werden, kommen die Formulare zur Erweckung der 3 göttlichen Tugenden (S. 27 oder 57 bzw. 24 oder 51) und der guten Meinung (S. 55 bzw. 49). Anleitung zu würdigem Benehmen während des Gottesdienstes, besonders während des hl. Messopfers. Bedeutung des Sonntags und der wichtigsten Kirchenfeste.

9) Das vierte Schuljahr kann ausnahmsweise noch zur 1. Klasse gezogen werden. In diesem Falle haben die Kinder dieses Jahrgangs alle übrigen Nummern der kurzen biblischen Geschichte und alle unbestennten Fragen und Antworten des Kl. Katechismus zu lernen. Auch sind dieselben — spätestens vor Schluß der österr. Zeit — zum erstmaligen Empfang des hl. Bußsakramentes nach Anleitung des Katechismus (S. 43 bzw. 38 ff.) vorzubereiten und anzuhalten.

Sind aber die Kinder des 4. Schuljahrs, wie es nach der Verordnung vom 24. April 1869 in der Regel sein soll, in die 2. Klasse aufgenommen, so gilt für sie der folgende Lehrplan:

B. Die zweite Klasse (4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahr).

10) In dieser Klasse sollen der Katechismus und die biblische Geschichte zweimal ganz durchgenommen werden.

Als Lehrbücher dienen der mittlere Diözesankatechismus und die biblische Geschichte von Mey.

Diese Klasse wird für den Religionsunterricht in 2 Abtheilungen getheilt, deren erste in der Regel das 4 und 5. (bzw. 5 und 6), deren zweite das 6., 7. und 8. (bzw. 7 und 8.) Schuljahr umfaßt.

Beide Abtheilungen müssen zu gleicher Zeit in demselben Gegenstande unterrichtet werden.

In jedem Jahre soll in dieser Klasse auf die österr. Zeit der Beichtunterricht durchgenommen bzw. repetirt werden. Derselbe ist alljährlich das hl. Messopfer zu erklären und eine Anleitung zum nutzbringenden Besuche desselben zu geben.

Im ersten (geraden) Jahre

11) wird in der 1. Abtheilung durchgenommen:

Katechismus: Einleitung, erstes Hauptstück und Lehre vom Gebete sammt dem Beichtunterrichte mit Auslassung der bestennten Fragen. Ueberdies können in dieser Abtheilung noch ausgelassen werden die Fragen 34, 56, 94, 100, 106, 143, 201—204, 211—213, 220, 231, 549, 564—567, 572, 574, 599, 633, 640, 664, 666, 667.

Bibl. Geschichte: Diese ist nach dem doppelten zweijährigen Kursus des Lektionsplanes für die zweiklassige Volksschule, (Freiburg bei Herder) zu ertheilen. Demgemäß sind im 1. Turnusjahre 30 neue Nummern aus dem A. T. und im 3. Jahre weitere 31 Nummern des A. T. durchzunehmen.

12) In der 2. Abtheilung:

Katechismus: Wie in der 1. Abtheilung mit Hinzunahme der bestennten und der anderen, in der 1. Abtheilung ausgelassenen Fragen.

Bibl. Geschichte: Wie in der 1. Abtheilung.

Im zweiten (ungeraden) Jahre

13) kommt in der ersten Abtheilung zur Behandlung:

Katechismus: von den Geboten bis Ende mit Auslassung der bestennten Fragen und der Lehre vom hl. Sakrament der Ehe und vom Gebete. Die Lehre von den hl. Sakramenten der Firmung und des Altars soll, weil sie ausführlicherem Unterricht vorbehalten ist, auf die Fr. 482, 491, 493—497, 499—502, 504, 506, 515, 520, 525 beschränkt werden. Außerdem können in dieser Abtheilung die Fragen 261, 269, 270, 272, 275, 278, 296, 316, 317, 324, 331, 334, 365—369, 374, 386, 392, 407, 408, 414—417, 420—423, 432, 440, 444, 445, 447, 456, 462—466, 473—476, 605, 610, 611, 613, 614, 618, 621, 633, 636, 680 übergangen bzw. vom Memoriren ausgeschlossen werden.

Bibl. Geschichte: Die im Lektionsplane dem 2. Jahre zugewiesenen 33 Nummern des N. Testaments. (Im 4. Jahre kommen 30 weitere Nummern des Neuen Testaments zur Durchnahme.)

14) In der 2. Abtheilung:

Katechismus: Wie in der 1. Abtheilung mit Beizug der bestennten und der anderen, in der 1. Abtheilung ausgelassenen Fragen. Die Lehre von der hl. Firmung und vom allerheiligsten Sakramente kann auf die für die 1. Abtheilung angelegten Fragen beschränkt bleiben. Die Lehre von der Ehe und vom Gebete fällt auch hier ganz aus.

Bibl. Geschichte: Wie in der 1. Abtheilung. (Die mit lateinischen Buchstaben gedruckten Geschichten sind nicht obligat.)

15) Hinsichtlich der Methode ist vor allem im Auge zu behalten, daß der Schwerpunkt des Religionsunterrichts in die Schule, nicht in das Haus zu legen ist.

Deshalb soll jedes Pensum in der Stunde, an deren Schluß es aufgegeben wird, wohl präparirt und erklärt werden, so daß dem häuslichen Fleiße nur die genauere Einprägung des bereits in der Schulstunde Gehörten und Gelernten zugemuthet wird. Um für diese Vorbereitung Zeit zu gewinnen, darf nicht der größte Theil der Religionsstunde auf die Abhör der in der vorigen Stunde gegebenen Aufgabe verwendet werden. Dagegen ist strengstens darauf zu halten, daß die Bücher während des Abhörens geschlossen auf der Bank liegen bleiben.

Das jeweilige Pensum aus dem Katechismus soll durchschnittlich 4—6 Fragen umfassen. Der Inhalt dieser Fragen und Antworten ist in der Regel zuerst auf akroamatische Weise — bei geschlossenen Büchern — in kurzen Sätzen und in stetem Hinblick auf den Wortlaut des Katechismus den Kindern vorzusprechen und durch Beispiele (womöglich aus der Bibl. Geschichte) und Vergleiche zu erläutern und verständlich zu machen. Sodann wird dieses Pensum mittelst Fragen mit den Schülern durchgesprochen, in die Fragen und Antworten des Katechismus eingekleidet und zusammengefaßt, im Buche mit scharfer Betonung gelesen und zur wörtlichen Einprägung auf die nächste Stunde aufgegeben. In allen Klassen ist darauf zu dringen, daß nicht bloß die Antworten, sondern auch die Fragen gelernt werden.

Die Biblische Geschichte soll regelmäßig vorerzählt, gelesen und erklärt werden, bevor sie zum Lernen aufgegeben wird. Die statarisch zu behandelnden Nummern, welche in den Lektionsplänen mit fetten Ziffern gedruckt sind, müssen wörtlich gelernt werden, desgleichen die Aussprüche und Charakterstellen der kursorisch durchzunehmenden Nummern. Auf die Abhör folgt die Auslegung des Gelernten, welche auf die Lehrsätze des Katechismus zurückzuführen ist. Die Anwendung bildet den wirksamen Abschluß der biblischen Katechese.

Die Weissagungen, Vorbilder und Typen sind mit besonderer Aufmerksamkeit zu behandeln, und ihre Erfüllung soll nachgewiesen werden.

16) Zu den bereits eingeübten Gebeten, auf deren Inhalt bei Gelegenheit zurückzukommen ist, sind in dieser Klasse das Donnerstags- und Freitagsgebet, das Formular zur Erweckung von Reue und Leid, das Salve Regina, das „Unter deinen Schutz und Schirm“ und das Memorare hinzuzulernen.

Alle vorgeschriebenen Gebete sollen genau nach dem Wortlaute des Katechismus gelernt und abwechslungsweise als Schulgebete gebraucht werden. Auch der Dekalog, die Kirchengebote, die acht Seligkeiten zc. können und sollen als Gebetsformulare benützt werden. An die Verrichtung der häuslichen Gebete sollen die Kinder häufig gemahnt werden.

Die üblichen Meß- und anderen kirchlichen Gesänge sind bei Gelegenheit zu erklären und, wenigstens theilweise, auswendig lernen zu lassen. Zu diesem Zwecke sollen alle Kinder

dieser Klasse das „Gesang- und Gebetbuch für die kathol. Jugend, von einem Priester der Erzdiocese Freiburg“ (Freiburg bei Herder) oder das „Kleine Gebet- und Gesangbuch“ von Pfr. Lorenz (Badenia in Karlsruhe) in Händen haben. Eine Anweisung zum Gebrauch des Gebetbuches dürfte in den meisten Fällen erforderlich sein.

Ganz besonders aber muß verlangt werden, daß die Schüler dieser Klasse in den Geist des Kirchenjahres und seiner Feste und der kirchlichen Gebräuche und Kulte mit allem Eifer eingeführt werden. Dieselben sind deshalb über die Eintheilung und alle (öffentlichen) Feste des Kirchenjahres, sowie über den Sinn und die Bedeutung der hauptsächlichsten Kultformen und Gebräuche (eucharistischer Segen, Wettersegnen, Palmen- und Kerzenweihe zc.) hinreichend zu belehren.

Das Nachfragen über die von den Kindern angehörte Predigt wird für das fruchtbringende Anhören des Wortes Gottes sehr nützlich sein.

17) Im Kommunionunterrichte soll die Lehre vom Urzustande, vom Sündenfall und von der Erlösung kurz wiederholt und die Lehre von der Gnade, den Sakramenten im allgemeinen, dem hl. Sakramente des Altars und dem Sakramente der Buße gründlich und ausführlich durchgenommen werden. Aus der Bibl. Geschichte sind Nr. 39—42 des N. T. und Nr. 34—37 des N. T. beizuziehen. Liturgische Erklärung der hl. Messe.

III.

18) Der Lehrplan für Schulen mit mehr als 2 Klassen ergibt sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jede Klasse hat dasjenige Pensum zu lösen, welches in obigem Lehrplane dem Schuljahre (den Schuljahren) zugewiesen ist, welches (welche) in dieser Klasse sich befindet (befinden).

Der biblische Geschichtsunterricht ist in allen Schulen nach dem betr. Lektionsplane (für die 4klassige, 6klassige oder 8klassige Volksschule), welcher dem „Prakt. Kommentar zur Bibl. Gesch.“ von Dr. Knecht beigegeben und von Herder in Freiburg separat zu beziehen ist, zu ertheilen.

Bei günstigeren Umständen wünschen wir weniger eine Ausdehnung des Lehrstoffes, als vielmehr dessen Vertiefung und um so festere Aneignung. Wo aber eine Erweiterung des Lehrstoffes thunlich ist, wie in 6- bis 8klassigen und erweiterten Volksschulen, da sollen die früher ausgelassenen Nummern der biblischen Geschichte und die Nummern 5 bis mindestens 25 des (dem mittleren Diöcesan-katechismus beigegebenen) Abrisses der Kirchengeschichte durchgenommen werden.

IV.

19) Die Betheiligung des Lehrers an dem Religionsunterrichte

ist in den meisten Fällen schon darum nothwendig, weil viele Geistliche außer Stand sind, denselben allein zu ertheilen. Sie ist aber ebenso wünschenswerth im Interesse der Würde des Lehrerstandes. Demjenigen Lehrer, welcher

nicht gern an der religiösen Bildung der ihm anvertrauten christlichen Kinder mitarbeitete, müßte das Ideal seines Berufes abhanden gekommen sein. In dem Schulgesetz vom 8. März 1868 ist darum die Mitwirkung des Lehrers bei der Ertheilung des Religionsunterrichtes vorgesehen und sollen „zu dem Zwecke aus dem wöchentlichen Stunden-
deputat eines Lehrers, so weit erforderlich, je 6 Stunden verwendet werden“ (§ 27).

Wir verordnen daher :

a) Für die Vertheilung der Religionsstunden zwischen den Geistlichen und den Lehrern ist § 3 unserer „Dienst-
weisung, die religiöse Unterweisung an den Volksschulen betr.“, maßgebend.

b) Der Anschauungsunterricht bildet nicht einen beson-
deren Theil des Religionsunterrichts, aber es ist bei obigem Lehrplane vorausgesetzt, daß jeder Lehrer den Anschauungsunterricht mit religiöser Beziehung gebe.

c) Ebenso setzen wir voraus, daß jeder Lehrer gemäß der Verordnung Großh. Oberschulraths vom 14. August 1869 Nr. 14,955 eine Stunde des Leseunterrichts zum Lesen der biblischen Geschichte verwendet. Geistliche und Lehrer haben sich deshalb dahin zu verständigen, daß jeweils diejenigen Geschichten in der Lese-
stunde gelesen werden, welche gerade im Religionsunterrichte in Behand-
lung sind. Außerdem eignen sich besonders auch jene Stücke zum Lesen, welche für den Religionsunterricht nicht obligat sind (d. i. die mit lateinischen Buchstaben gedruckten Geschichten).

d) Theilen sich der Geistliche und der Lehrer in den Religionsunterricht, so hängt außerordentlich viel davon ab, daß beide im Einverständnisse handeln und ein jeder wisse, wo der andere steht. Wir erinnern darum an die Worte des Geh. Regierungs- und Schulraths Dr. Kellner, welcher hierüber sagt: „Möge die Einrichtung getroffen werden wie sie wolle, und wie es die mannigfach ver-
schiedensten Verhältnisse oder gesetzlichen Bestimmungen erfordern, immer bleibt die Hauptsache, daß Lehrer und Geistliche im innigsten Einverständnisse wirken. Des-
halb ist es auch angemessen, daß der erstere sich nicht aus den Stunden entfernt, während welcher der Seelsorger unterrichtet, sondern vielmehr diesen Stunden mit hin-
gebender Aufmerksamkeit und in anständigster Haltung beiwohnt, und sich dadurch befähigt, seinen eigenen Unter-
richt mit dem des Geistlichen in Einklang zu bringen und dessen Unterweisungen zu wiederholen.“ (Schulkunde. 6. Aufl. S. 183/184). Hiernach erscheint wünschenswerth, daß der Lehrer der Unterrichtsertheilung des geistlichen Religionslehrers wenigstens von Zeit zu Zeit anwohne, wie es auch in der Natur der Sache liegt, daß der Geistliche dann und wann die Religionsstunde des Lehrers besucht, um von den Fortschritten seines Unterrichts, auf den er selbst sich ja stets beziehen muß, Kenntniß zu nehmen und demselben etwaige freundliche Winke und Rathschläge nach Beendigung der Stunde zu ertheilen. Besonders jüngere Geistliche können bei erfahrenen Lehrern durch solche Besuche für ihre eigene didaktische Ausbildung reichlichen Nutzen ziehen.

Die Führung der Kirchenbücher betr.

Nr. 5565. An die Hochwürdigsten Pfarrämter der Erzdiocese:

Um dem Hochwürdigsten Klerus in Führung der Kirchenbücher eine Erleichterung zu gewähren, sehen wir uns in Willfahung wiederholt an uns gerichteter Bitten veranlaßt, die in A. § 1 der diesseitigen Verordnung vom 22. Januar 1870 Nr. 816 — Anzeigbl. 1870 Nr. 4 — enthaltene Bestimmung, wonach in jeder Pfarrei bezw. Curatie die Kirchenbücher durch den daselbst amtierenden Geistlichen eigenhändig zu führen sind, dahin zu ergänzen, daß wir den mit Führung der Kirchenmatrikeln betrauten Geistlichen gestatten, sich zum Eintrag der einzelnen Geburts-
bezw. Taufacte, sowie der Todesfälle, der in protokollarijcher Form gedruckten Impressen zu bedienen.

Da wegen der verschiedenartigen Angaben beim Eintrag eines Trauungsactes in das Ehebuch allgemeingiltige Formularien ohne zu vielfache Abänderungen nicht wohl verwendet werden können, so bleibt bezüglich der Ehebücher die bisherige Bestimmung in Kraft, wonach die Hochwürdigsten Geistlichen solche eigenhändig zu schreiben haben.

Bestellungen auf Geburts-, Tauf- und Sterbbücher mit den genannten Impressen können sofort bei der Erzbiöschöfl. Expedi-
tur gemacht werden und werden dieselben gebunden und mit alphabetischem Schlußverzeichnis versehen abge-
geben. Bei Bestellungen ist der gewünschte Umfang des Buches nach Seitezahl anzugeben (Ein Bogen bietet Raum für je 12 Einträge.)

Der Uebersichtlichkeit halber sind bei jedem Akte Vor- und Zunamen des Getauften, bezw. Verstorbenen, jeweils auf dem zu diesem Behufe mit entsprechendem Raume versehenen Rande beizufügen.

Bezüglich der Formularien zum Sterbepuch bemerken wir, daß in dem leeren Raum der zweiten Linie jeweils der Ort des Ablebens einzufügen ist und die Angabe der Zeugen in Wegfall kommt.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der oben citirten Verordnung, sofern sie nicht durch gegenwärtige Verfügung eine Abänderung erleiden, auch fernerhin in Kraft.

Freiburg, den 27. Juni 1888.

Erzbiöschöfliches Ordinariat.

Personvierung der bei der Wallfahrt in Walldürn erbetenen Sacra betr.

Nr. 5470. Die Hochwürdigen Herren, welche eine Anzahl obiger Sacra zu sofortiger Personvierung übernehmen wollen, mögen ihre Bittgesuche alsbald anher einreichen und event. zugleich bemerken, wofür der Stipendienbetrag verwendet werden soll.

Freiburg, den 5. Juli 1888.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) und die Anlegung von Feldwegen betr.

Nr. 8866. An die katholischen Stiftungs-Commissionen, Pfarrämter und Erzbischöflichen Kapitelskammerer.

Nach Mittheilung Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hat es sich ergeben, daß bei den meisten ohne Mitwirkung der technischen Staatsbehörden ausgeführten sogenannten gütlichen Feldweganlagen die Art der Ausführung auch den bescheidensten vom Standpunkt der Landeskultur zu stellenden Anforderungen nicht entspricht und daß die betreffenden Unternehmungen, weil ohne Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Firmen vollzogen, auch von beklagenswerthen sonstigen Mißständen begleitet waren, welche vielfach auch jetzt noch nicht behoben sind.

Bei solchen Feldweganlagen sind oftmals auch Grundstücke katholisch-kirchlicher Ortsstiftungen und Pfründen theilhaftig.

Wir sehen uns daher, um von ihnen derartige Mißstände thunlichst fern zu halten, veranlaßt, die betreffenden kirchlichen Vermögensverwaltungsbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß sogen. gütliche Grundstücksverlegungen oder Weganlagen nur unter Vereinbarung **sämmtlicher** theilhaftiger Grundeigenthümer ausgeführt werden können, daß eine gesetzliche **Verpflichtung**, an solchen Unternehmungen theilzunehmen, zu deren Ermöglichung Gelände ohne oder gegen Entschädigung abzutreten, nicht besteht, auf sie auch die Ausnahmsbestimmung im Art. 6, Abs. 2 des Gesetzes, die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betr., (abgedruckt im Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1866 Nr. XXX, S. 305 u. folg., und in § 27, Abs. 5 der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 21. Mai 1886 Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1886 Nr. XXXI, S. 328) keine Anwendung findet, daß vielmehr in jedem einzelnen Falle, wo Grundstücke katholisch-kirchlicher Ortsstiftungen und Pfründen ganz oder theilweise zu einem solchen Unternehmen abgetreten oder mit Ueberfahrtsrechten z. z. zu Gunsten Dritter belastet werden sollen, nach § 16 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des kathol. Kirchenvermögens betr., (Regierungsblatt von 1861, Nr. LII. und § 54, Ziff. 1 und 2 der Dienst-Instruktion für die katholische Stiftungscommissionen über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens) vor Abgabe einer endgültigen Erklärung die höhere Genehmigung eingeholt werden muß.

In den hierwegen an die diesseitige Behörde zu erstattenden Berichten ist unter Anschluß von Zeichnungen, welche die dermaligen Grenzen der betreffenden kirchlichen Grundstücke, deren Lage zu den bereits vorhandenen Zufahrtswegen und die durch das neue Unternehmen beabsichtigten Aenderungen an dem seitherigen Zustand ersehen werden können, anzugeben:

- a) ob über das ganze Unternehmen ein geordnetes Projekt gefertigt ist und bejahendenfalls von wem;
- b) wer die Unternehmer der Grundstücksverlegung oder Feldweganlage sind;
- c) ob **sämmtliche** theilhaftige Grundeigenthümer mit dem Unternehmen einverstanden sind;
- d) ob von ihnen eine Vollzugscommission zur Ausführung des Unternehmens ernannt und bejahendenfalls wie dieselbe zusammengesetzt, oder aber, wer sonst mit der Ausführung betraut werden soll, endlich
- e) ob und bejahendenfalls aus welchen Gründen und unter welchen Bedingungen es sich empfiehlt, sich Namens der betreffenden kirchlichen Stiftungen bezw. Pfründen an dem Unternehmen zu theilhaben.

Ueberdies sind, soweit es sich um die Theilhaftigkeit katholisch-kirchlicher Pfründen an Feldbereinigungen oder Feldweganlagen handelt, die jedem theilhaftigen Grundeigenthümer zuzustellenden Besitzstands-, Theilungs- und Geldausgleichungstabellen hierher vorzulegen und zwar nicht nur in Fällen der gütlichen Vereinbarung, sondern auch dann, wenn das Unternehmen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Ausführung gebracht wird.

Karlsruhe, den 15. Juni 1888.

Katholischer Oberstiftungsrath:

Siegel.

K r i m m e r.